

Kanzlei Thieler* informiert!

Heutiges Thema zum Erbrecht:

Hilfe, ich erbe: Was jetzt alles zu tun ist.

von: Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Böh, Gräfelfing
Fachanwalt für Erbrecht | Fachanwalt für Steuerrecht

Idealerweise gibt es innerhalb einer Familie konkrete Regelungen für den Fall, dass ein Familienmitglied stirbt. So ist das Erbe geregelt. Doch mitunter kommt es auch zu plötzlichen Erbfällen, auf die man nicht vorbereitet war. Was nun? Ein Münchner Fachanwalt erklärt, was man jetzt dringend regeln muss. Neben der Trauerarbeit, die im Todesfall zu leisten ist, und der Abwicklung der Bestattung müssen die Erben viele wichtige Dinge erledigen, was kaum ohne rechtliche Unterstützung zu bewältigen ist. Hier einige Beispiele:

► **Korrespondenz mit dem Nachlassgericht:**

Die Erben müssen mit dem Nachlassgericht die Erbfolge und die Nachlasswerte klären und prüfen, ob ein Erbschein beantragt wird.

► **Klärung des Nachlasses:**

Meist erst auf Basis eines Erbscheins (oder einer transmortalen Vorsorgevollmacht) ist es möglich, den Bestand und Wert des Nachlasses zu ermitteln. Dies betrifft sowohl den beweglichen Nachlass (z. B. Hausrat), das Geldvermögen und den unbeweglichen Nachlass (Immobilieigentum).

► **Absprache innerhalb der Erbengemeinschaft:**

Gibt es mehrere Erben, muss die mittelfristige Verwaltung des Nachlasses abgestimmt werden, aber auch die spätere Verteilung. Es ist im Regelfall unzulässig, wenn ein Miterbe allein handelt und z. B. die Erblasser-Wohnung ausräumt, Geld vom Erblasser-Konto abhebt oder beginnt, die Erblasser Immobilie zu vermarkten.

► **Einzelmaßnahmen bezüglich des Nachlasses:**

Insbesondere Verträge sind dahingehend zu prüfen, ob diese gekündigt werden müssen (Hausrat-, Gebäude und Kfz-Versicherung u. a.) bzw. wie eine Fortführung erfolgen kann (z. B. bei einer Mietwohnung mit dem Erblasser als Vermieter oder Mieter).

► **Benachrichtigung über Erbfall:** Die Erben müssen möglichst zeitnah prüfen, welche Stellen über den Todesfall informiert werden müssen, z. B. der Arbeitgeber, andere Familienmitglieder oder Personen, mit denen der Erblasser anderweitig rechtlich verbunden war.



Kanzlei Thieler* informiert!

▶ **Testamentarische Regelungen:**

Die Erben müssen prüfen, ob Dritte aus dem Testament Ansprüche ableiten können. Diese müssen dann erfüllt werden. Dies gilt beispielsweise für Vermächtnisse, also z. B. das bekannte Schmuckvermächtnis für eine Enkeltochter oder ein Geldvermächtnis für einen guten Freund des Erblassers.

▶ **Streit:** Entsteht dann einmal Streit im Rahmen der Erbengemeinschaft oder über die Wirksamkeit eines Testaments oder die Erbeinsetzung generell, ist neben einer rechtsanwaltlichen Einzelfallberatung zu prüfen, ob der Nachlass durch eine sogenannte Nachlasspflegschaft gesichert wird, bis der Streit ausgestanden ist.

